

den zieht sich durch die breite Diskussion um den Entwurf eines Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft die in den verschiedensten Formen getroffene Feststellung, daß das Vertragssystem — bei voller Anerkennung seiner Notwendigkeit — die mit seiner Einführung verbundenen Erwartungen nicht erfüllt habe, daß der mit dem Vertragswesen erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zu dem mit ihm erzielten Nutzen stehe, daß es somit die Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft mindere, statt sie zu erhöhen, und daß auch der neue Entwurf in keiner Weise einen Ausblick auf baldige Beendigung dieses unerfreulichen Zustandes biete“.

d) Die Privatindustrie

Für die gewerbliche private Tätigkeit ist vorzuschicken, daß ein Gewerbe nach der VO über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft von 1956¹²⁰⁾, welche die Gewerbeordnung in elf Paragraphen ersetzte, „nur mit staatlicher Erlaubnis“ betrieben werden darf, §11. Die Erlaubnis setzt ein „volkswirtschaftliches Bedürfnis“ voraus, § 4.

Die private Industrie wurde anfänglich durch Produktionsauflagen unmittelbar in die Planerfüllung einbezogen. Heute legt man Gewicht darauf, daß dieses System aufgegeben ist und daß „im privaten Sektor notwendigerweise noch in gewissem, wenn auch abgemilderten Umfang die ökonomischen Gesetze des Kapitalismus wirken“¹²¹⁾. Gleichwohl steht die Privatindustrie nicht außerhalb des Wirtschaftsplanes; ihre Verbindung mit der Staatswirtschaft ergibt sich schon daraus, daß sie das zur Produktion benötigte Material nur „im Rahmen der bestätigten Verträge“ erhält^{122) * * * *}.

Die Grundlage dieses Vertragswesens bildet jetzt die *VO über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer*¹²³⁾. Nach ihr sind Privatbetriebe verpflichtet, über den Absatz ihrer Erzeugnisse und den Bezug von Material

¹²⁰⁾ **VO über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. Juni 1956 (GBl. 558) mit DVO vom 30. September 1956 (GBl. 1159). Ausgenommen sind die Urproduktion, die freie wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit, Dienstleistungen höherer Art wie die Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, § 2 der DVO.**

¹²¹⁾ **K. Geisenheyner, „Das Vertragswesen der privaten Industrie“, Berlin, 1956, S. 11 (mit Berichtigung).**

¹²²⁾ **Sonst könnte der Privatbetrieb nicht arbeiten, müßte aber ohne Genehmigung zur Betriebsschließung (!) seine Arbeiter weiter bezahlen.**

¹²³⁾ **VO über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer, vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956, 7).**